

VORLÄUFIGE GESCHÄFTSORDNUNG

Landesvertreter:innenversammlung am 21. Mai 2022

§ 1 Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind die von den Bezirken und Unterbezirken, nach Maßgabe der Landessatzung und des vom Landesvorstand beschlossenen Schlüssels, gemeldeten Delegierten.
- (2) Delegierte sind nach § 13 Abs. 7 Wahlordnung nicht abstimmungsberechtigt,
 - a) wenn ihre Wahl nichtig ist oder
 - b) gegen staatliches Wahlrecht verstößt,
 - c) erfolgreich angefochten wurde.
- (3) Die Mandatsprüfungskommission prüft die Legitimation der Delegierten. Diese ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.

§ 2 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit und Konstituierung

- (1) Die Landesvertreter:innenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Die Konferenz wählt eine:n Versammlungsleiter:in und eine:n Schriftführer:in, sowie zwei Teilnehmer:innen zur Mitunterzeichnung gem. §§ 18, 20 NLWG.
- (3) Die Konferenz bestimmt eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die unter Einhaltung der Vorgaben des Wahlgesetzes berechtigt sind, Erklärungen gegenüber der/des Landeswahlleiter:in abzugeben.

§ 3 Redeordnung

- (1) Kandidat:innen haben das Recht sich und ihr Programm zehn Minuten lang vorzustellen.
- (2) Es wird empfohlen auf eine Kandidat:innenvorstellung zu verzichten, wenn für den betreffenden Listenplatz keine Gegenkandidatur vorliegt. Davon bleibt das grundsätzliche Recht der/des Kandidat:in auf Vorstellung nach Absatz 1 unberührt.
- (3) Die Redezeit für Diskussionsbeiträge beträgt drei Minuten. Es wird eine Redeliste geführt, aus der abwechselnd einer Frau und einem Mann das Wort erteilt wird. Sind die Wortmeldungen eines Geschlechts erschöpft, wird die Redeliste ausschließlich mit dem verbleibenden Geschlecht fortgesetzt. Im Übrigen erhalten die Diskussionsredner:innen das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Die Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen.
- (4) Berichterstatter:innen können außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erhalten.

- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragsteller:innen erhalten außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner:innen das Wort. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein:e Redner:in für und gegen den Antrag gesprochen hat.
- (6) Persönliche Anmerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
- (7) Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen während einer Rede oder eines Debattenbeitrags sollen kurz und präzise sein und von einem Saalmikrophon gestellt werden, wenn die/der Redner:in dies zugelassen hat. Die Versammlungsleitung kann im Anschluss an einen Debattenbeitrag eine Zwischenbemerkung von höchstens zwei Minuten zulassen, auf die die/der Redner:in kurz antworten darf.

§ 4 Personalvorschlagsrecht

- (1) Der Landesvorstand legt einen Personalvorschlag vor. Weitere Personalvorschläge können von stimmberechtigten Delegierten bis eine halbe Stunde nach Konstituierung der Landesvertreter:innenversammlung schriftlich bei der Versammlungsleitung eingebracht werden.
- (2) Personalvorschläge müssen jeweils den Listenplatz angeben, auf den sie sich beziehen. Unterlegene Bewerber:innen sind zur Kandidatur auf niedrigeren Listenplätzen zuzulassen, soweit dies mit § 4 der Wahlordnung vereinbar ist. Die weitere Kandidatur unterlegener Bewerber:innen ist der Versammlungsleitung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl erfolgt geheim, mittels verdeckter Stimmzettel, beginnend mit dem Listenplatz 1.
- (2) Für jeden Listenplatz erfolgt eine Einzelwahl nach § 7 Wahlordnung. Die Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel oder in einem Urnengang verbunden werden, soweit Kampfkandidaturen nicht vorliegen (verbundene Einzelwahl).
- (3) Kandidiert für einen Listenplatz nur ein:e Bewerber:in, so kann der Stimmzettel insoweit mit »Ja«, »Nein« oder »Enthaltung« gekennzeichnet werden. Kandidieren für einen Listenplatz mehrere Bewerber:innen, so muss auf dem Stimmzettel entweder ein:e Bewerber:in mit »Ja«, oder eine »Enthaltung« hinsichtlich dieses Listenplatzes gekennzeichnet werden.
- (4) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein:e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Endgültig nicht gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Niederschrift

Über die Versammlung ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Delegierten und den Ergebnissen der Abstimmungen zu fertigen. Sie ist von der/dem Leiter:in der Versammlung, der/dem Schriftführer:in und den beiden Mitunterzeichner:innen zu unterzeichnen.